

Nachdruck, welcher nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist erfolgt, ist nicht verboten. Es kommt daher bei der Frage, ob ein unerlaubter Nachdruck vorliege, vor Allem darauf an zu wissen, von wem, wann und unter welchen Verhältnissen das ursprüngliche Werk verfaßt und respective herausgegeben worden ist. Sobald, wie dies bei der vorliegenden Sammlung, mit Ausnahme der Seiten 3 bis 8 der Fall ist, alle diese Umstände nicht erhellen, läßt sich ein unerlaubter Nachdruck von der Censur nicht erkennen.

Hiernach hat in Betreff der Seiten 1 bis 2 und 9 bis 16 des Censurstücks der von dem Censor für die Versagung der Druck-Erlaubniß geltend gemachte präjudicielle Grund, daß ein Nachdruck vorliege, verworfen und insoweit die erhobene Beschwerde für begründet erkannt werden müssen. Da jedoch der Inhalt der Schrift als solcher bisher von dem Censor in Betreff seiner Zulässigkeit nach den Censur-Vorschriften noch gar nicht beurtheilt worden ist, so hat die Entscheidung auf jenen Präjudicialpunkt sich beschränken müssen und im Uebrigen nur die Bestimmung ausgesprochen werden können, daß das Censurstück dem Censor Behufs der Prüfung des Inhalts anderweitig vorzulegen sei.

Anders verhält es sich mit dem auf Seite 3 bis 8 mitgetheilten Gedichte: „das Solo-Lustspiel, von M. G. Saphir.“ Dies Gedicht wird als von einem bestimmten fremden, noch lebenden Verfasser herrührend bezeichnet. Hier

findet daher, wenn auch nicht constatirt, ob und von wem dasselbe bereits anderweitig in Druck gegeben worden, der § 3 des Nachdruckgesetzes Anwendung, wonach Publikationen der Werke eines fremden Autors, wenn sie ohne dessen Genehmigung erfolgen, dem Nachdrucke gleich zu achten sind. Bei diesem Punkte hat daher die Entscheidung des Censors aufrecht erhalten werden müssen.

Der *ic.* Freund hat zwar in seiner Beschwerdeschrift gesagt, daß er die Sammlung „zum Uebersetzen ins Französische für den Schulgebrauch“ bestimmt habe, und er scheint hiermit die Bestimmung des § 4 sub 2 des Nachdruckgesetzes für sich in Anspruch nehmen zu wollen, wonach als Nachdruck nicht anzusehen ist: die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar.-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauch. Daß jedoch hier eine solche Sammlung zum Schulgebrauch vorliege, läßt sich um so weniger annehmen, als die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die fragliche Sammlung die angegebene Bestimmung habe, jeder Begründung entbehrt. Das vorliegende Censurstück charakterisirt die Sammlung durch Nichts, selbst nicht durch den Titel, als einer solchen Bestimmung gewidmet. Hiernach hat überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.“

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[3082.] Den geehrten Sortimentshandlungen nochmals zur gefälligen Beachtung die Nachricht, daß in nächster Woche, jedoch nur auf Verlangen versendet wird:

Prospectus zum deutschen Volksfreund und Plan einer, auch dem Ärmsten zugänglichen Versicherungs-Anstalt eines sorgenfreien Alters, oder unwiderleglicher Beweis, wie es möglich ist, selbst bei einer täglichen Ersparniß von nur einem Silberpfennig eine namhafte, alljährlich steigende Rente zu erlangen, welche für Jeden bis zu 150 \mathfrak{R} jährlich anwachsen kann, für Einzelne aber sogar diese Höhe erreichen muß. Preis $2\frac{1}{2}$ \mathfrak{N} g oder $\frac{1}{12}$ \mathfrak{R} .

Der hier entwickelte Plan einer solchen Anstalt ruht auf so überzeugenden sicheren Grundlagen, die Ausführung desselben ist so sehr ein Bedürfnis der Zeit, daß sicher eine allgemeine lebhafteste Theilnahme zu erwarten steht, sobald die Hrn. Sortimentshändler der Verbreitung der Idee ihre fördernde Mitwirkung angedeihen lassen.

Nun liegt aber eine recht zahlreiche Theilnahme des Publikums an dem Unternehmen gerade vorzugsweise in dem Interesse der Hrn. Sortimentshändler, wie aus folgender kurzer Andeutung der Idee hervorgehen wird.

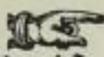
Die projectirte Anstalt ist ein Rentenversicherungs-Institut ohne Capitaleinlageverpflichtung. Jedes Mitglied steuert zeitlebens die Zinsen der beabsichtigten Einlage und zwar in dem Abonnement auf den Volksfreund, welcher

Eigenthum und Organ der Anstalt wird. — Jeder Abonnent ist daher auf Lebenszeit gebunden — der vermittelnde Buchhändler auf dem gewöhnlichen Geschäftswege lebenslänglicher Agent der Anstalt, dadurch aber im Besitz einer bleibenden und durch vermehrte Theilnahme steigenden Jahresrente. — Das Ergebnis der begründeten Rentenansprüche wird mit der Zeit ein höchst großartiges, für viele Tausende unendlich wohlthätiges sein und die Mitbegründer und Mitbeförderer des Instituts dürfen sich eines höchst erfreulichen Lohns für die aufgewendete Mühe versichert halten.

Bedingungen: $\frac{1}{3}$ Rabatt auf Rechnung, $\frac{2}{5}$ gegen baar und 50 % in Partien von 25 Exemplaren. — Bei besonderer Verwendung stehen auch Placate zu Diensten.

Leipzig, den 12. April 1844.

Expedition der Handelsschule.

[3083.]  Das halbjährige Bücherverzeichnis für 1844 1^o Semester (92te Fortsetzung) erscheint wie im vorigen Jahre in 2 Ausgaben, eine für Nord- und eine für Süddeutschland, pünktlich bis Mitte Juli auf schönem weißen Maschinenpapier. Wir erbitten uns die Partiestellungen vor Ende Mai. Leipzig, D.-M. 1844.

J. C. Hinrichs'sche Buchh.